

Wegen Einführung dieses Kirchengesetzes in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 8. Dezember 1896.

Die in Evangelieis beauftragten Staatsminister.



Schurig.
v. Mehsch.
v. Seydewitz.
v. Wagdorf.

Nr. 83. Bekanntmachung,

das über das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen unter dem
8. Dezember 1896 erlassene Kirchengesetz betreffend;

vom 8. Dezember 1896.

Mit Genehmigung der in Evangelieis beauftragten Herren Staatsminister tritt das Kirchengesetz, das Besetzungsverfahren bei geistlichen Stellen betreffend, vom 8. Dezember 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 226 ff.), soweit dessen Bestimmungen nach § 6 desselben bis zu Erlangung staatsgesetzlicher Genehmigung nur auf Stellen unter landesherrlicher Kollatur Anwendung finden und vorbehältlich weiterer Bestimmung über den Zeitpunkt seiner Einführung in der Oberlausitz mit

dem 1. Januar 1897

in Kraft.

Dresden, den 8. Dezember 1896.

Das Evangelisch-Lutherische Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Hof.